

Bilanzierung von kommunalem Waldvermögen in Hessen

Forest assets accounting for municipalities in the State of Hesse

Armin Offer

Mit Inkrafttreten der neuen Hessischen Gemeindeordnung am 1.4.2005 wurde die Rechtsgrundlage für die Einführung der Doppik bei den hessischen Kommunen gelegt. Bis Ende 2008 soll entweder die doppelte Buchführung oder eine erweiterte Kameralistik eingeführt werden. Bei der Bilanzierung sind die Prinzipien für eine ordnungsgemäße Buchführung sinngemäß zu beachten. Für die Eröffnungsbilanz ist eine monetäre Bewertung des Anlagevermögens einschließlich des ggf. vorhandenen Waldbesitzes erforderlich.

Im Vergleich zur Bewertung anderer Vermögensgegenstände (z. B. Schulen, Straßen, Maschinen und Geräte) ergeben sich bei der Bewertung des Vermögensobjektes Wald mit einer unterstellten „unendlichen“ Lebensdauer ungewöhnliche Schwierigkeiten, die von den kommunalen Haushaltsexperten meist nicht gelöst werden können. Einheitliche Vorgaben und Empfehlungen zur Waldbilanzierung fehlen.

Viele hessische Kommunen wenden sich deshalb seit 2005 an Hessen-Forst mit der Bitte um Beratung bzw. um Bereitstellung der erforderlichen Waldvermögenswerte für ihre Eröffnungsbilanz. Um dieser Nachfrage gerecht zu werden, bietet das Fachgebiet Waldbewertung den Kommunen die Erstellung von Bilanzierungsgutachten auf der Basis des für den hessischen Staatswald entwickelten Bilanzierungsverfahrens an.

Nachfolgend werden die wichtigsten methodischen Probleme der Waldbilanzierung und ihre pragmatische Lösung sowie die Praxis der Waldbilanzierung vorgestellt.

Methodische Probleme und pragmatische Lösungen

Die Frage der Bewertung des Waldvermögens beschäftigt die Forstökonomie schon seit Beginn des 20. Jahrhunderts. Wegen erheblicher Inventur- und Bewer-

tungsprobleme verzichten die meisten privaten und öffentlichen Forstbetriebe auf eine Ermittlung und Bilanzierung des Waldvermögens zum Zwecke einer betrieblichen Erfolgsermittlung.

Ziel der kommunalen Waldbilanzierung ist nach herrschender Auffassung lediglich eine stichtagbezogene Erfassung des Waldvermögens des Forstbetriebes in der Eröffnungsbilanz zum Zeitwert, nicht dagegen der Nachweis von Vermögensveränderungen in kurzen Betrachtungszeiträumen. Der ermittelte Wert soll als Buchwert im Allgemeinen „auf lange Zeit“ unverändert bleiben. Dadurch verringern sich die Inventur- und Bewertungsprobleme, bleiben aber vom Grundsatz her bestehen. Hinzu kommt jedoch noch die Schwierigkeit einer Bewertung unter Beachtung der HGB-Prinzipien einer ordnungsgemäßen Buchführung, da die Vorgaben des HGB dem Wirtschaftsgut Wald kaum gerecht werden.

Das **Inventurproblem** ergibt sich durch den statistisch nicht ermittelbaren Vorratsfehler bei der herkömmlichen bestandsweisen Waldinventur, der bei kleinen kommunalen Forstbetrieben vermutlich in ei-

ner Größenordnung von im Durchschnitt etwa 10 % liegen kann. Hinzu kommt, dass nicht hinreichend genau bekannt ist, wie sich der Vorrat nach Baumarten, Stärkeklassen und Holzqualität gliedert. Während der Vorratsfehler bei großen Forstbetrieben (> 3000 ha) auf unter 3 % absinken kann, bleibt auch bei den üblichen Stichprobeninventuren in anderen Bundesländern der statistische Vorratsfehler für den Bereich einzelner Stärkeklassen derart hoch, dass Wertveränderungen in kurzen Betrachtungszeiträumen nicht vertretbar ermittelt werden können. Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine höhere Inventurgenauigkeit durch intensivere Waldinventuren meist nicht möglich.

Das **Bewertungsproblem** bei der Waldbilanzierung stellt sich auf den folgenden vier Ebenen:

1. Wahl einer HGB-tauglichen Wertart.
2. Bewertung des „Aufwuchses“ unter Berücksichtigung von Markt- und Produktionsrisiken.
3. Bewertung des Waldbodens unter Berücksichtigung verkehrswertbeeinflussender Faktoren.
4. Aktualisierung des Bilanzwertes.

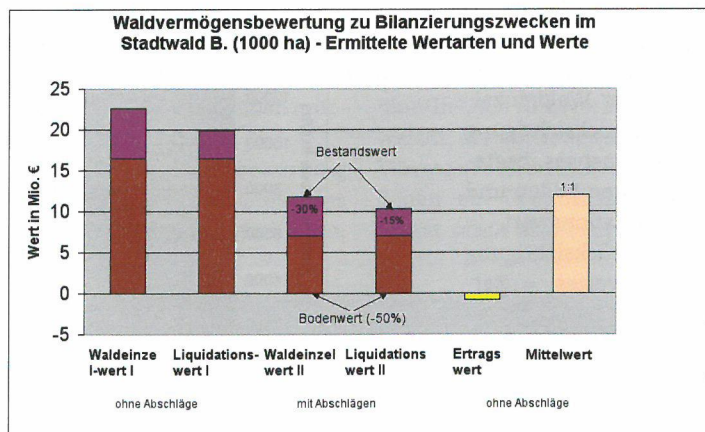


ABBILDUNG 1: Wertarten bei der Waldvermögensbewertung. Der Waldeinzelwert II ist der zur Bilanzierung empfohlene Vermögenswert.

FIGURE 1: Types of values in forest asset valuation. Single forest value II (Waldeinzelwert II) is recommended for asset accounting.

Wahl einer HGB tauglichen Wertart

Nach HGB sollen Vermögensgegenstände vorrangig mit ihren **Anschaffungs- oder Herstellungskosten** bilanziert werden. Wertminderungen sind durch geeignete Abschreibungsmodelle zu erfassen.

Wegen der meist zeitlich weit zurückreichenden Anschaffung bzw. „Herstellung“ von Waldbeständen sind die evtl. rekonstruierten historischen Kosten für die Bilanzierung i. d. R. ungeeignet (Währungsreform, Geldwertänderung). Im Gegensatz zu den meisten Wirtschaftsgütern müsste beim Wald in der Regel keine Abschreibung, sondern eine Zuschreibung erfolgen, da der Wert einer Forstkultur mit zunehmendem Alter ansteigt. Durch Nichtberücksichtigung dieser waldspezifischen Besonderheit würden enorme „stille Reserven“ gebildet. Einerseits fordert das von kaufmännischer Vorsicht und vom Steuerrecht (Prinzip der umgekehrten Maßgeblichkeit) geprägte deutsche Handelsrecht eine Unterbewertung (Niederstwertprinzip). Andererseits weist jedoch die Gesamtprojektleitung „Neue Verwaltungssteuerung in Hessen“ darauf hin, dass bei der Bilanzerstellung öffentlich-rechtlicher Gemeinwesen, deren Kreditfähigkeit nach der Höhe des Eigenkapitals bestimmt werden soll, nicht allein handelsrechtliche Aspekte eine Rolle spielen können. Es ist vielmehr die tatsächliche Vermögenslage einer Kommune möglichst zutreffend darzustellen.

Es bietet sich daher an – und ist nach herrschender Auffassung nach HGB auch ersatzweise zulässig – anstelle der historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten die Anschaffungskosten zum Zeitwert in Form des aktuellen **Verkehrswertes des Waldes** zu bilanzieren („Wiederbeschaffungsgedanke“).

Für die Verkehrswertschätzung von Waldgrundstücken („der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr“ vermutlich erzielbare Preis) werden der Waldeinzelwert (= Alterswert mit Berücksichtigung des zukünftigen Wertzuwachses, bestehend aus den Komponenten Boden und „Aufwuchs“), der Liquidationswert (= Substanzwert unter Berücksichtigung des aktuellen Nutzungswertes, = Zerschlagungswert), der Waldrentierungswert (= ein Ertragswert) und der Mittelwert (= Waldeinzelwert + Waldrentierungswert, Gewichtung z. B. 1:1) ermittelt und fallweise unterschiedlich berücksichtigt.

Die für einen im Rhein-Main-Balungsraum gelegenen 1000 ha großen Forstbetrieb ermittelten Wertarten und

ihre Höhe sind in Abbildung 1 dargestellt.

Keiner dieser Wertarten wird bei genauer Analyse den Vorgaben des HGB genau gerecht. Der Waldeinzelwert mit seinem Zukunftsaspekt verstößt genauso wie der Liquidationswert, der den rechtlich unzulässigen Kahlschlag des gesamten Forstbetriebes simuliert, gegen das Realisations- und Niederstwertprinzip. Der Liquidationswert ist zusätzlich mit dem Going-concern Prinzip (= nachhaltiger Betriebserhalt) unvereinbar. Der Ertragswert mit seiner spekulativen Zukunftsprognose von Preisen und Kosten hält dem Realisationsprinzip und dem Prinzip der Willkürfreiheit nicht stand. Ferner ist der Ertragswert in öffentlichen Forstbetrieben meist negativ und scheidet auch deshalb als Bilanzwert aus.

Als von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG anerkannte und das Vorsichtsprinzip des HGB berücksichtigende Kompromisslösung wurde für die Bilanzierung des hessischen Staatswaldes der **Waldeinzelwert mit Bewertungsabschlägen** verwendet (50 % Abschlag bei der Bodenwertkomponente und 30 % Abschlag bei der „Aufwuchskomponente“).

Bei der Bilanzierung des kommunalen Waldvermögens wird gleichermaßen vorgefahren, wobei der Abschlagsfaktor für den Boden je nach Größe des Waldes zwischen 30 % und 50 % festgelegt wird.

Bewertung des „Aufwuchses“

Die Bewertung des „Aufwuchses“ erfolgt auf Basis der Forsteinrichtungsdaten zum

Zeitwert. Je nach den vorherrschenden Geländebeziehungen des Forstbetriebs werden die Holzwerkungskosten des Nadelholzes vereinfachend einheitlich entweder mit der Variante Harvesterersatz oder der Variante motormanuelle Aufarbeitung ermittelt. Fallweise kann auch eine gewichtete Variante angebracht sein.

Das **Marktrisiko** (= Bewertung zu heutigen Preisen, Vermarktung in ferner Zukunft) muss unberücksichtigt bleiben, da eine Prognose der Marktentwicklung über lange Zeiträume nicht möglich ist.

Dagegen wird das standortsabhängige **Produktionsrisiko** (Eintrittswahrscheinlichkeit von Kalamitäten) ausgehend von praktischen Erfahrungen eingeschätzt und durch Bewertungsabschläge berücksichtigt.

Problematisch ist der stark **bilanzverändernde Effekt von mittelfristigen Preisschwankungen** bedingt durch veränderte Holzerlöse, veränderte Holzwerkungskosten (mit oder ohne Harvesterersatz) und die Geldentwertung. Dieser Preiseffekt kann bei einem 10-jährigen Betrachtungszeitraum (1996-2005) den Mengeneffekt (= Bewertung des Zuwachses bei unterlassener Nutzung) erheblich überlagern.

In dem in Abbildung 2 dargestellten 1000 ha großen Modellbetrieb hat sich der Bestandsvermögenswert durch den Verfall der Holzpreise in diesem Zeitraum von etwa 13 Mio. € auf 6,3 Mio. € verringert! Würde der Bilanzwert nicht auf lange Zeit fortgeschrieben, müsste nach zehn Jahren eine bewertungsbedingte Bi-

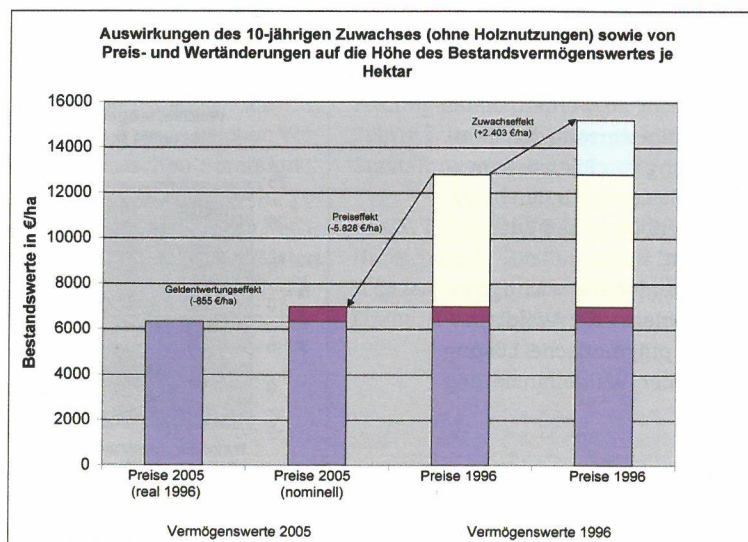


ABBILDUNG 2: Auswirkungen des Preis- und Zuwachseffekts auf den Waldbilanzwert.
FIGURE 2: Impact of price fluctuation and volume increment effect on the value of the forest asset.

lanzkorrektur erfolgen, die dem Waldeigentümer nur schwer zu erklären ist.

Um den starken Preiseffekt abzumildern und um die Waldbewertung allgemein weniger abhängig von kurzfristigen Preisschwankungen zu machen, werden die hessischen Waldbewertungsrichtlinien künftig – dem Beispiel des Bundes und anderer Bundesländer folgend – nicht mehr die Holzpreise des Vorjahres, sondern das Mittel der Holzpreise der letzten drei Jahre enthalten. Soll eine Folgebewertung zur Aktualisierung des Bilanzwertes zum Beispiel im Anschluss an eine Forsteinrichtungserneuerung erfolgen, dann erscheint es zweckmäßig, diese Bewertung sowohl mit den früheren als auch mit den dann aktuellen Preisen durchzuführen, um die Ursachen der Wertveränderung besser analysieren zu können.

Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass wegen der statistisch unsicheren Vorratsermittlung, die bei kleinen Betrieben mit einem Fehler von bis zu etwa 10 % behaftet sein kann, die hergeleitete Wertveränderung im Bereich dieses Fehlerrahmens liegen kann. Deshalb ist eine jährliche Bilanzkorrektur, wie sie zum Zwecke einer betrieblichen Gewinn- und Verlustrechnung sehr wünschenswert wäre, weiterhin nicht zweckmäßig. Je größer der Betrachtungszeitraum, umso sicherer sind Aussagen über Wertveränderungen möglich.

Falls künftig die Waldinventur in Hessen durch eine hinreichend intensive Stichprobenaufnahme mit einer ausreichend vergleichbaren Holzqualitätsansprache erfolgt, könnte – ähnlich wie in Bayern – eine informative periodische Erfolgsermittlung (forest business accounting) realisiert werden.

Bewertung des Waldbodens

Die Schätzung des forstlichen Bodenverkehrswertes geht in Hessen richtliniengemäß von den gegendüblich gezahlten Preisen für landwirtschaftliche Grenzertragsböden der Ertragsmesszahl 20 aus (Verfahren WEIMANN und HAUB). Zur Er-

mittlung dieses Wertes werden Kaufpreisstatisiken ausgewertet. Der Bodenpreis liegt je nach Lage des Forstbetriebes etwa zwischen 0,20 €/m² (Grenzgebiet zu Thüringen) und 6 €/m² (Ballungsraum Rhein-Main). Bezogen auf einen Kommunalwald von 1000 ha bedeutet dies, dass allein die Bodenkomponente des Waldbilanzwertes zwischen 2 Mio. € und 60 Mio. € betragen kann!

Die Berücksichtigung des Lageeffekts ist eine besondere Stärke des hessischen Bilanzierungsverfahrens. Bei dem im Übrigen sehr ähnlichen Bilanzierungsverfahren von Rheinland-Pfalz wird ein landesweit einheitlicher Bodenwert von pauschal nur 0,20 €/m² unterstellt.

Besondere Probleme bereitet allerdings die Einschätzung des **Größeneffekts** auf den Waldbodenverkehrswert: Nimmt der Bodenwert mit zunehmender Größe des Forstbetriebes ab und wenn ja, in welcher Größenordnung? Wegen der geringen Zahl bekannter Waldverkäufe ist eine Stratifizierung des Datenmaterials kaum möglich.

In der österreichischen Fachliteratur wird ein Rückgang des Bodenpreises um 25 %–80 % bei Waldverkäufen der Größenklasse über 50 ha angegeben (LINDEMANN 1992). Dabei handelt es sich um Schätzungen von Gutachtern. Bei den wenigen bekannt gewordenen Waldflächenverkäufen in den alten Bundesländern der letzten Jahre wurden teilweise Preise erzielt, die den erntekostenfreien Wert der Waldbestände kaum überstiegen. Bewertet man den Boden in einem solchen Fall aus der Differenz von Kaufpreis und Abtriebswert, so kommt man zu dem Ergebnis, dass der Boden praktisch ohne Gegenleistung übertragen wurde. Hierbei kann es sich jedoch teilweise um Zwangsverkäufe gehandelt haben, die bei der Verkehrswertermittlung gemäß der allgemeinen Wertermittlungsrichtlinie (WertR 2000) außer Betracht bleiben müssen.

Um eine bilanzielle Überbewertung zu vermeiden, wird – je nach Größe des Kommunalwaldes – von dem ermittelten

Ausgangsbodenwert ein Bewertungsabschlag von 30 %–50 % vorgenommen.

Weiterhin werden **pauschale Bewertungsabschläge** zum Beispiel für eine starke Erholungsnutzung des Waldes mit erhöhter Verkehrssicherungspflicht, einen hohen Anteil an Vorrangflächen für den Naturschutz oder erhöhte standortsbedingte Bewirtschaftungskosten vorgenommen. Hohe Jagdpachterlöse, die den Aufwand für die Wildschäden vermutlich deutlich übersteigen, werden durch einen Zuschlag berücksichtigt.

Bei der Waldbilanzierung für den hessischen Staatswald erfolgte ein Bewertungsabschlag von 50 % vom ermittelten Ausgangsbodenwert.

Aktualisierung der Bilanz

Nach herrschender Auffassung der Wirtschaftsprüfer soll der Buchwert „Waldvermögen“ als fester konstanter Wert in die Bilanz eingestellt werden, da der Wald als nicht abnutzbares Anlagevermögen wie eine unbebaute Bodenfläche angesehen wird. Diese Sichtweise erscheint – basierend auf dem Nachhaltsprinzip – eine zweckmäßige Vereinfachung des sehr komplexen Bewertungsproblems Wald. Es wird dabei vereinfachend angenommen, dass sich bei einer nachhaltigen Forstwirtschaft im Normalfall Zuwachs und Holznutzung auf der Gesamtfläche ausgleichen.

Wertkorrekturen sollen daher **im Allgemeinen** nur bei Flächenzugängen (zu Anschaffungskosten), Flächenabgängen (zu Durchschnittspreisen des bilanzierten Waldwertes) oder bei außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. nach großflächigen Sturmwürfen durch Neubewertung) vorgenommen werden. Ansonsten soll der Wert **unverändert und zeitlich unbefristet wertgleich** bleiben.

Eine Ausnahme bilden Kommunalwälder, die eine Vorratsstruktur besitzen, die erheblich vom Normalwaldmodell abweicht, die entweder einen zu niedrigen Vorrat aufweisen (Aufbaubetrieb) oder bei denen ein überdurchschnittlich hoher Vorrat rasch abgebaut werden soll (Ab-



PARTNER FÜR DIE

Forstwirtschaft

Ihr Wildgatter- und Zaunprofi
Draht-Bremer & Partner GmbH

Tempelweg 62 • Postfach 7 • 09515 Zöblitz • Tel.: 037363/4173 • Fax: 7295



Knotengeflecht "Ursus"-Wildgatter •
sonstige Forstgeflechte •
Z-Profil-Pfosten •
druckimprägnierte Holzpfosten •
komplettes Zubehör für den Zaunbau •

baubetrieb). Hier können Vermögensveränderungen eintreten, die bilanzierungsrelevant sind. Im Anschluss an eine Erneuerung der Forsteinrichtung (nach 10 oder 20 Jahren) kann dann eine Neubewertung erfolgen.

Auf die Auswirkungen des Preisefekts und die Möglichkeiten seiner Eliminierung wurde bereits im Kapitel „Bewertung des Aufwuchses“ eingegangen.

Praxis der Waldbilanzierung

Das Fachgebiet Waldbewertung bietet den Kommunen gegen Entgelt **zwei Gutachtensarten** an: Ein Standardgutachten mit einer rechnerischen Aktualisierung der Forsteinrichtung und einer Ortsbesichtigung zur Erfassung wertrelevanter Merkmale und ein vereinfachtes Überschlagnutachten.

Für die Bewertung stehen bei der Servicestelle FIV die Forsteinrichtungsdaten, Karten und das Flächenwerk zur Verfügung.

Mit Hilfe des hessischen Waldbewertungsprogramms TAURUS wird für jede Bewertungsbaumart des Haupt- und Oberstandes je ein Geldwert errechnet.

Die wichtigsten aggregierten Bestandsdaten und Wertinformationen werden in einem Band „Bewertungsergebnisse“ zusammengestellt. Die Kommune kann so für jeden einzelnen Bestand den ermittelten Waldwert nachvollziehen.

Im Gutachten wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die hergeleiteten Vermögenswerte nur für die Eröffnungsbilanz im Rahmen der Einführung der Doppik geeignet sind, nicht dagegen als Verkehrswertempfehlung für beabsichtigte Waldgrundstücksverkäufe.

Durch die bestandsweise Bewertung kommt dieses Vorgehen im Vergleich zu den Bilanzierungsverfahren anderer Bundesländer dem HGB-Prinzip der Einzelbewertung sehr nahe.

Zusammenfassung

Die Waldbilanzierung ist mit erheblichen methodischen Problemen verbunden. Der Holzvorrat nach Baumarten, Stärke- und Wertklassen ist durch die übliche bestandsweise Waldinventur nicht ausreichend genau bestimmbar. Bei der Bewertung ergeben sich vier Hauptprobleme: (1) die Wahl einer HGB- und zugleich waldgerechten Wertart, (2) die Bewertung des „Aufwuchses“ unter Berücksichtigung des Markt- und Produktionsrisikos, (3) die

Bewertung des Waldbodens unter Berücksichtigung der Lage und Größe des Waldobjekts und (4) die Frage der Aktualisierung der Bilanzwerte bei sich ändernden Vermögensverhältnissen.

Durch Bewertungsabschläge vom ermittelten Boden- und Bestandwert (Waldeinzelnwert) wird ein Bilanzwert erzielt, der als Verkehrswert eines Forstbetriebs („Anschaffungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten“ im Sinne des HGB) angenommen werden kann. Mit dem hessischen Bewertungsverfahren werden nach Auffassung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG die HGB-Prinzipien zur Bilanzierung branchengerecht hinreichend berücksichtigt, so dass eine Anerkennung der Bilanzwerte gewährleistet ist.

Im Vergleich zu anderen in Deutschland praktizierten Waldbilanzierungsverfahren stellt das hessische Verfahren die tatsächlichen Vermögensverhältnisse eines Kommunalwaldes vermutlich am zutreffendsten dar. Ferner kommt es durch die baumarten- und bestandsweise Bewertung dem HGB-Prinzip der Einzelbewertung am nächsten.

Abstract

The introduction of double entry book-keeping in municipalities in Hesse requires a valuation of the municipal forest assets.

Due to the absence of specific accounting regulations or standards for forests in Germany the State Forest Enterprise Hessen-Forst has developed an accounting method for their forest assets. The Service Centre (FIV) of Hessen-Forst offers, as a commercial service to the municipalities, a valuation of their forests for assets accounting purposes using this method.

Forest assets accounting faces substantial methodical problems. Traditional stand-based forest inventory can not provide volume information by tree species, diameter and value-classes with adequate statistical reliability. With reference to forest assets valuation four main problems are discussed: (1) the choice of a type of valuation which is in accordance to general accounting principles (Handelsgesetzbuch) and at the same time adequate to the specific features of forest assets, (2) the influence of market and production risks on the stand value, (3) the influence on its land market value of the size of a forest enterprise and its vicinity to densely populated areas and (4) the question of actualisation of the book value with changes in forest assets (especially by volume increment).

The Hessian forest valuation program TAURUS makes a quick and very efficient valuation of a whole forest estate possible.

Flat-rate reductions from the calculated soil and stand value are carried out to meet approximately the demands of general accounting principles. The estimated value shall represent the price of acquisition of a forest estate (market value). The accounting method is acknowledged by a leading company of auditors (KPMG).

Compared with other forest assets accounting methods practised in Germany the Hessian pragmatic solution seems to represent the true value of a forest estate (its acquisition value) most accurately. Furthermore, as every single stand is evaluated it approaches the accounting principle of single valuation.

Literatur

- BERGEN, V., BRABÄNDER, H. D., MÖHRING, B. (1998): Das Waldvermögen im betrieblichen und gesamtwirtschaftlichen Rechnungswesen. In: Sekot, W. (Hrsg.; 1988): Beiträge zur Forstökonomie. Schriftenreihe des Instituts für Sozialökonomie der Forst- und Holzwirtschaft der Universität für Bodenkultur Wien. Band 31, S. 21–48.
- BORCHERS, J. (1999): Möglichkeiten einer vollständigen Bilanzierung von Forstbetrieben nach Handels- und Steuerrecht. Forstwissenschaftliches Centralblatt, S. 197–211.
- BORCHERS, J. et al. (2002): Einstieg in die Bilanzierung stehender Holzvorräte. Ein Beispiel aus der Klosterkammer Hannover. Forst und Holz, 17, S. 516–519.
- DEISENROTH, H. (2005): Am Beispiel von Rheinland-Pfalz. Waldbewertung im Rahmen der kommunalen Doppik. AFZ-Der Wald, 21, S. 1122–1123.
- LINDEMANN, G. (1992): Preisbildung und Marktverhalten auf dem forstlichen Grundstücksmarkt in Abhängigkeit von äußeren Einflüssen. Schriftenreihe des Instituts für forstliche Betriebswirtschaft und Forstwirtschaftspolitik an der Universität für Bodenkultur Wien. Band 16.
- MÜLLER, D. M. (2000): Bilanzierung des Waldvermögens im betrieblichen Rechnungswesen. Schriften der Forstökonomie der Universität Göttingen. Band 21. 267 Seiten. Sauerländer's Verlag Frankfurt/M.
- WEIMANN, H.-J., HAUB, H. (1985): Vergleichende forstliche Bodenbewertung. Allgemeine Forst Zeitschrift, 33, S. 837–844. DLV München.

ARMIN OFFER

Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA)

Europastrasse 10-12, 35394 Gießen

E-Mail: OfferA@forst.hessen.de